



ERKLÄRUNG DER PLANUNTERLAGE

- Vorhandene Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücknummer
- Polygonpunkt
- Mauer

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- SO** Sondergebiet
 - Sport Zweckbestimmung Sport (s. textl. Festsetzung Nr. 1)
- BAUGRENZEN**
- Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie (entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

- Öffentliche Parkplätze

EIN- BZW AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN

- Einfahrtbereich

GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB) (siehe textl. Festsetzung Nr. 2)
- Zu erhaltender Baum

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Öffentliche Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Überschwemmungsgebiet
- Private Wasserflächen

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport sind eine Tennis-Halle mit drei Spielfeldern, 9 Tennis-Plätze, davon einer mit Tribüne, ein gastronomischer Betrieb sowie eine Betriebswohnung zulässig.
2. Im Bereich des Pflanzgebotes gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB sind in einer Breite von bis zu 10,00 m von der Nordseite der Tennishalle standortgerechte Sträucher und Bäume anzupflanzen und zu pflegen. Bei Abgang sind standortgerechte Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage : Flurkartenwerk Gemeinde Gifhorn, Flur 4, 10
Maßstab: 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für B-Plan "Bleiche", erteilt durch das Katasteramt Gifhorn am 08.08.1986 Az.:A 3-11/86

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von 04.08.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 13. 11. 1989



Katasteramt Gifhorn
A. Jans
(Unterschrift)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Umweltschutz und Stadtentwicklung.

Gifhorn, den 20. 06. 89

A. Jans
(Unterschrift)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds.GVBLS.229) - sämtliche Gesetze und Verordnungen in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 11. 11. 89

B. Jans
(Bürgermeister)



Der Stadtdirektor i.V.
(Jans)
Stadtrat

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 25. 01. 89 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54/85 "Bleiche", 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs.1 BauGB am 20. 2. 89 ortsblich bekanntgemacht.

Gifhorn, den 21. 02. 89



Der Stadtdirektor i.V.
(Jans)
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 11. 07. 89 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19. 07. 89 ortsblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 23. 07. 89 bis 28. 08. 89 gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 28. 08. 89



Der Stadtdirektor i.V.
(Jans)
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs.3 Satz 1, 2, Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor i.V.
(Jans)
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs.1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zu Stellungnahme bis zum gegeben.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor i.V.
(Jans)
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 14. 10. 89 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Gifhorn, den 14. 10. 89



Der Stadtdirektor i.V.
(Jans)
Stadtrat

Der Bebauungsplan ist dem/der LANDKREIS GIFHORN am 06. 11. 89 gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Der/Die LANDKREIS GIFHORN hat bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der/Die LANDKREIS GIFHORN Az.: 63/6170-00/009 erklärt, daß er/sie unter Auflagen/ mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs.3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, den 07. Dez. 1989

Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
B. Jans
(Unterschrift)
(B. Jans)
Landkreis Gifhorn

Der Rat der Stadt Gifhorn ist den am genannten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsblich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen/ Maßgaben hat die Stadt Gifhorn zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs.3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor i.V.
(Jans)
Stadtrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs.3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 31. 12. 89 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 45 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31. 12. 89 in Kraft getreten.

Gifhorn, den 31. 12. 89



Der Stadtdirektor i.V.
(Jans)
Stadtrat

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs.1, Nr.1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend/geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor i.V.
(Jans)
Stadtrat

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend/geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor i.V.
(Jans)
Stadtrat

URSCHRIFT 1. Ausfertigung
STADT GIFHORN

LAGE DES PLANGEBIETES M. 1 : 5000



BEBAUUNGSPLAN NR. 54/85 "BLEICHE"

1. ÄNDERUNG
M. 1 : 1000 20.09.1989